

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 08.09.2022 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagsitzungssaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 18.08.2022
5. Fachdienst Verkehr: Zusätzlicher Personalbedarf Bußgeldbehörde - Hier: Auswirkungen der Bußgeldkatalogverordnung
6. Bestellung einer Prüferin für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
7. Antrag Palliativnetz Horizont gGmbH für eine Co-Finanzierung der Koordination in Hospiz- und Palliativnetzwerken durch Netzwerkkoordinatoren für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025
8. Verwaltungsangelegenheiten
9. Beteiligungsverwaltung
10. Beteiligungsverwaltung
- 10.1. Nordkolleg Rendsburg GmbH
Antrag auf Förderung von Sanierungsmaßnahmen - Übernahme der Mehrkosten
- 10.2. HanseWerk AG: Bericht zum 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2022
- 10.3. imland gGmbH
- 10.3.1. imland gGmbH - Sachstand



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2022/431	
- öffentlich -	Datum: 19.08.2022	
Fachdienst Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr	Ansprechpartner/in: Klatt, Jörn	
	Bearbeiter/in: Klatt, Jörn	
Fachdienst Verkehr: Zusätzlicher Personalbedarf Bußgeldbehörde - Hier: Auswirkungen der Bußgeldkatalogverordnung		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.09.2022	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Ausgangslage

Zum 09.11.2021 wurde die Bußgeldkatalogverordnung umfassend geändert. Wesentliche Änderungen waren die Höhe der Buß- und Verwarngelder, die für alle Vergehen deutlich erhöht wurden.

Dabei spielt die Höhe des Bußgeldes eine wesentliche Bedeutung bei der Abgrenzung zwischen einem Verwarngeldverfahren und einem Bußgeldverfahren. So ist ab einer Geldbuße von 60 Euro ein Bußgeldverfahren durchzuführen, darunter handelt es sich um ein Verwarngeldverfahren.

Folglich führt die Erhöhung zu einem erheblichen Anstieg an den durchzuführenden Bußgeldverfahren.

Da alle von der Polizei festgestellten Verstöße, die in den Bereich eines Bußgeldverfahrens fallen, von der hiesigen Bußgeldbehörde bearbeitet werden müssen, führt die Erhöhung der Geldbußen zu einer besonderen Arbeitszunahme in der Bußgeldbehörde, während gleichzeitig die Fälle zur Bearbeitung in Zuständigkeit der Polizei zurückgehen.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Mehrarbeit der mitarbeitenden Personen der Bußgeldbehörde deutlich zugenommen hat. Dies zeigen die aufgeführten Zahlen:

1. Die Anzahl der erlassenen Bußgeldbescheide

Erlassene Bußgeldbescheide (ohne Verwarngelder)

Jahr	Summe	Durchschnitt	Veränderung in % zum Vorjahr	Veränderung in % seit 2019	Veränderung in % seit 2020

2019	31716	2643	21,5		
2020	31533	2628	-0,6	-0,6	
2021	31533	2452	-6,7	-7,2	-6,7
2022	18289*	4572	86,5	73,0	74,0

* Jan- April

Im Betrachtungszeitraum außerhalb von Corona (Veränderungen seit 2019) ist die Anzahl der erlassenen Bußgeldbescheide durchschnittlich im Vergleich der Jahre 2019 und 2022 um rd. 73% gestiegen. Betrachtet man nur den Vorjahreszeitraum handelt es sich um eine Steigerung von 86%.

Durch die Änderung der Bußgeldkatalogverordnung fallen aber auch die eingenommenen Erträge mit Bußgeldern deutlich höher aus, als in den Vorjahren. Die Erträge stiegen von durchschnittlich 263.305,92 €/Monat im Jahre 2021 auf durchschnittlich 533.892,00 €/Monat in diesem Jahr.

2. Anzahl Verfolgungsverjährung (verfristete Vorgänge)

Jahr	Summe	Durchschnitt	Veränderung in % zum Vorjahr
2021	16906	1408	
2022	8388*	2097	49

*Jan - April

Die Anzahl der Verfolgungsverjährungen wird erst seit 01.01.2021 erfasst. Zum letzten Jahr ist eine durchschnittliche Steigerung um rd. 49 % zu verzeichnen. Dies liegt darin begründet, dass bei Bußgeldverfahren eine Verfolgungsverjährung mit drei Monaten eintritt und aufgrund der deutlichen Fallzahlzunahme deutlich mehr Anträge nicht fristgerecht bearbeitet werden konnten.

Personalbedarfsberechnung:

Aufgrund der oben dargelegten Steigerungen an zu bearbeitenden Fällen, zeigt sich ein Mehrbedarf an Personal in der Bußgeldbehörde. Dieser stellt sich wie folgt dar:

Jahr	VZÄ Personal rd.
2019	7,8
2020	7,8
2021	7,8
2022	7,8
2023	9,8

Durchschnittlich wurden im Jahre 2019 insgesamt 4.840 Fälle (Buß- und Verwarngelder) monatlich in die Bearbeitungssoftware verarbeitet. Seit diesem Jahr sind es monatlich 8.913. Bearbeitet wurden diese Fälle von 7,8 VZÄ. Pro ganze Stelle ergibt sich daher für 2019 ein Wert von 620 Fällen und seit diesem Jahr 1.142 Fälle monatlich.

Es erscheint daher realistisch pro ganze Stelle einen Wert von ca. 900 Fällen monatlich anzunehmen. Dieser Wert wäre bei einer Aufstockung um zwei ganze Stellen erreicht (8.913 Fälle durchschnittlich / 9,8 Stellen = 909 Fälle je VZÄ).

Um der zunehmenden Mehrarbeit zu begegnen, sollen daher in der Bußgeldbehörde zwei zusätzliche Planstellen zur Sachbearbeitung geschaffen werden.

Steigerung der Verkehrssicherheit

Durch die Mehrarbeit ist wie oben dargestellt auch die durchschnittliche, monatliche Verjährung gestiegen. Demnach verjähren zurzeit durchschnittlich 689 (1.408 zu 2.097) **zusätzliche** Fälle je Monat.

Dabei hat die Geschwindigkeitsmessung gerade den Sinn, durch den erzieherischen Effekt die Verkehrssicherheit zu erhöhen, welches Studien zufolge auch nachgewiesen der Fall ist. Insofern ist es das erklärte Ziel, möglichst jeden festgestellten Verstoß zu ahnden.

Folglich sollen zumindest die nun erhöhten Verjährungen wieder abgebaut und die Verstöße geahndet werden.

Außerdem würde hierdurch für den Kreis, auf das Jahr hochgerechnet, ein Ertragsverlust in Höhe von 463.000 € verhindert werden.

Ergebnis / weiteres Vorgehen

Die zwei zusätzlichen Stellen in der Bußgeldbehörde sollen zunächst befristet auf 3 Jahre geschaffen werden und die Situation 1,5 Jahre nach erstmaliger Besetzung neu bewertet werden. Daher sollen die Stellen im Rahmen der Haushaltsberatungen mit einem KW-Vermerk 2026 in den Stellenplan einfließen.

Bis zum 30.06.2024 wird im Hauptausschuss über die Neubewertung der dann bestehenden Situation berichtet.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Personalmehraufwendungen: 126.000 € jährlich ab 2023 bis einschließlich 2025.

Mehrerträge: 463.000 € jährlich ab 2023 bis einschließlich 2025.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2022/411	
- öffentlich -	Datum: 28.07.2022	
Stabsstelle Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in: Ludwig, Carsten	
Bestellung einer Prüferin für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.09.2022	Hauptausschuss	Beratung
19.09.2022	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, Frau Michaela Bremmert gem. § 115 Abs. 2 GO i. V. m. § 57 KrO zum 19.09.2022 zur Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zu bestellen.

Der Kreistag bestellt Frau Michaela Bremmert gem. § 115 Abs. 2 GO i. V. m. § 57 KrO zum 19.09.2022 zur Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Frau Bremmert hat sich nach entsprechender öffentlicher Ausschreibung der durch Umsetzung frei gewordenen Stelle und Durchführung des Auswahlverfahrens durchgesetzt.

Gem. § 115 Abs. 2 GO i. V. m. § 57 KrO bestellt der Kreistag die Prüfkräfte des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes.

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich		Vorlage-Nr: VO/2022/415
- öffentlich -		Datum: 08.08.2022
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit		Ansprechpartner/in:
		Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin
Antrag Palliativnetz Horizont gGmbH für eine Co-Finanzierung der Koordination in Hospiz- und Palliativnetzwerken durch Netzwerkkoordinatoren für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.08.2022	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
08.09.2022	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der **Sozial- und Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Hauptausschuss, die Co-Finanzierung der Koordination in Hospiz- und Palliativnetzwerken durch eine Netzwerkkoordinatorin / einen Netzwerkkoordinator für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 mit einem jährlichen Betrag von 15.000,-- Euro zu beschließen. Die abschließende Entscheidung über die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2023 durch den Hauptausschuss und den Kreistag.

Der **Hauptausschuss** beschließt - vorbehaltlich der abschließenden Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2023 und der Entscheidung des Kreistags - die Co-Finanzierung der Koordination in Hospiz- und Palliativnetzwerken durch eine Netzwerkkoordinatorin / einen Netzwerkkoordinator für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 mit einem jährlichen Betrag von 15.000,-- Euro.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. April 2022 die Kreisverwaltung gebeten, die Installation und Co-Finanzierung der Koordination in Hospiz- und Palliativnetzwerken durch einen Netzwerkkoordinator im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu prüfen.

Durch das Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung ist Mitte des Jahres 2021 die Vorschrift des § 39d in das 5. Sozialgesetzbuch eingefügt worden. § 39d eröffnet die Möglichkeit in jedem Kreis die Koordination in Hospiz- und Palliativnetzwerken durch einen Netzwerkkoordinator zu fördern. Hierfür geben die Krankenkassen Fördermittel in Höhe von maximal 15 000,-- Euro je Kalenderjahr. Die Förderung setzt voraus, dass der Kreis sich an der Finanzierung der regionalen Netzwerkkoordination in jeweils gleicher Höhe beteiligt. Eine Netzwerkkoordination wird im Kreis Rendsburg-Eckernförde bisher nicht gefördert. In seiner Sitzung vom 26. April 2022 hat der Sozial- und Gesundheitsausschuss sich fachlich mit dem Thema beschäftigt und den Bedarf für eine Koordination der vorhandenen ambulanten und stationären Angebote einer Palliativ- und Hospizversorgung von schwer kranken Menschen bejaht. Aufgabe der Koordinatorin / des Koordinators ist es die Vernetzung und Kooperation zur Schaffung bedarfsgerechter und leistungsfähiger Strukturen in der Hospiz- und Palliativversorgung voranzubringen.

Das Palliativnetz Horizont gGmbH wäre bereit, die Aufgabe der Netzwerkkoordination ab Januar 2023 zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren zu übernehmen. Für die Antragstellung beim Land ist die Förderzusage des Kreises erforderlich. Auf die Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Koordination der Aktivitäten in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator nach § 39d Absatz 3 SGB V (Förderrichtlinie) in der Fassung vom 31. März 2022 wird verwiesen.

Die Förderrichtlinie sowie der Antrag der Palliativnetz Horizont gGmbH sind als Anlage beigefügt.

Relevanz für den Klimaschutz: ./-

Finanzielle Auswirkungen: 15.000,-- Euro

Anlage/n:

- Antrag Palliativnetz Horizont gGmbH
- Förderrichtlinie



Palliativnetz **HORIZONT** gGmbH | Kaiserstraße 24 | 24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit
z. Hd. Herrn Prof. Dr. Stephan Ott
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Rendsburg, 18.07.2022

Bewerbung um Förderung der Koordination der Aktivitäten in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator nach § 39d Absatz 3 SGB V

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Ott,

die Palliativnetz HORIZONT gGmbH bewirbt sich um die Förderung der Koordination der Aktivitäten des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerk im Kreis Rendsburg-Eckernförde durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator. Anliegend übersenden wir Ihnen daher unsere Bewerbung und den Finanzierungsplan für dieses Vorhaben. Bei einer positiven Entscheidung bitten wir um schriftliche Bestätigung der Förderung dieser Tätigkeit mit Angabe der Fördersumme sowie dem Förderzeitraum durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß der Förderrichtlinien, damit wir diese den Förderantragsunterlagen an die fördernde Stelle der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen beilegen können.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Lieske
Geschäftsführerin

Bewerbung um Förderung für eine:n Netzwerkkoordinator:in nach §39d SGB V



1. Präambel

Eine schwere, lebensbedrohliche Krankheit stellt viele Menschen vor eine große Herausforderung. Oft hilflos und unsicher müssen Betroffene, deren Familie und Angehörige ihre Lebensplanung neu überdenken, sich neu orientieren. In dieser Lebensphase bedarf es jedoch Sicherheit, Stabilität und eine gute Begleitung nicht nur in der medizinischen Versorgungsstruktur, die zunehmend komplexer und für die Erkrankten auch unübersichtlicher wird.

Wegweisend wäre hier die Netzwerkkoordination, die Betroffene in dieser Lebensphase unterstützen und mit Akteuren der Hospiz- und Palliativarbeit vernetzen könnte.

2. Historie

Schwer kranke Menschen sollen in Deutschland intensiver versorgt und in der letzten Lebensphase individuell betreut werden. Das sieht das seit 1. Januar 2016 in Kraft gesetzte Hospiz- und Palliativgesetz (HPG) vor.

Das Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz - HPG) enthält vielfältige Maßnahmen, die die medizinische, pflegerische, psychologische und seelsorgerische Versorgung von Menschen in der letzten Lebensphase verbessern und einen flächendeckenden Ausbau der Palliativ- und Hospizversorgung fördern.

Im Vordergrund stehen die Verbesserung der ambulanten Palliativversorgung und Förderung der Vernetzung in der Regelversorgung, Stärkung der Palliativpflege, Erleichterungen für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), Förderung des weiteren Ausbaus der SAPV in ländlichen Regionen, Stärkung der stationären Hospizversorgung und der ambulanten Hospizarbeit, Sterbebegleitung, Einführung eines Anspruchs auf Beratung und Hilfestellung, Förderung der Hospizkultur in stationären Pflegeeinrichtungen, Verbesserung der ärztlichen Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Anreize für ein individuelles und ganzheitliches Beratungsangebot zur Betreuung in der letzten Lebensphase.

Palliativversorgung soll die Folgen einer Erkrankung lindern (Palliation), wenn keine Aussicht auf Heilung mehr besteht. Sie kann zu Hause, im Krankenhaus, im Pflegeheim oder im Hospiz erbracht werden.

Die Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen stellt aufgrund der Komplexität der Anforderung und Bedürfnisse der Betroffenen hohe Anforderungen an das Versorgungssystem.

Um die Hospiz- und Palliativversorgung weiter zu stärken, wurde in § 39 d SGB V geregelt, dass die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen in jedem Kreis, jeder kreisfreien Stadt die „Koordination der Aktivitäten in einem regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerk durch eine Netzwerkkoordinator:in zu fördern.

Die Förderung setzt voraus, dass der Kreis oder die kreisfreie Stadt an der Finanzierung der Netzwerkkoordination in gleicher Höhe wie die Landesverbände der Krankenkasse beteiligt ist.

(§ 39 d, Abs. 1, Satz 2 SGB V)

Bewerbung um Förderung
für eine:n Netzwerkkoordinator:in nach §39d SGB V



3. Ziele einer Netzwerkkoordination

Die Netzwerkkoordination soll die Zusammenarbeit der vielen verschiedenen Akteure im Sozialraum stärken, vernetzen, optimieren und somit einen reibungslosen Ablauf bei der Versorgung der Erkrankten sicherstellen, damit ihnen die individuell benötigte Unterstützung zeitnah zugutekommt.

Gleichzeitig stehen die Eruerung bzw. Gewinnung ggfs. neuer Akteure ebenfalls im Fokus.

Durch Öffentlichkeitsarbeit soll über die Angebote der Netzwerkpartner im gesamten Kreisgebiet informiert werden.

Mithilfe von regelmäßigen Treffen der Netzwerkpartner und interdisziplinären Fort- und Weiterbildung soll das Versorgungsangebot als auch die Qualität der Angebote verbessert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

4. Aufgaben der Netzwerkkoordinator:in

Folgende Aufgaben sieht die Netzwerkkoordination vor:

- Analyse von bestehenden Akteuren der Versorgungsstruktur im Kreis
- die Unterstützung der Kooperation der Mitglieder des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Abstimmung und Koordination ihrer Aktivitäten im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung,
- die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten und Versorgungsangebote der Mitglieder des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes in enger Abstimmung mit weiteren informierenden Stellen auf Kommunal- und Landesebene,
- Schaffung einer niedrighschwelligigen Zugangsmöglichkeiten sowie eine „Zugangsgerechtigkeit“ für Betroffene
- Konzeption einer Übersichtsbroschüre zu den Angeboten der Hospiz- und Palliativversorgung in der Region,
- die Initiierung, Koordinierung und Vermittlung von interdisziplinären Fort- und Weiterbildungsangeboten zur Hospiz- und Palliativversorgung sowie die Organisation und Durchführung von Schulungen zur Netzwerkfähigkeit,
- die Organisation regelmäßiger Treffen der Mitglieder des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes zur stetigen bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Netzwerkstrukturen und zur gezielten Weiterentwicklung und Vernetzung der Versorgungsangebote entsprechend dem regionalen Bedarf,
- die Unterstützung von Kooperationen der Mitglieder des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes mit anderen Beratungs- und Betreuungsangeboten wie Pflegestützpunkten, lokalen Demenznetzwerken, Einrichtungen der Altenhilfe als auch Eingliederungshilfe sowie kommunalen Behörden und kirchlichen Einrichtungen,
- die Vermittlung o.g. Akteure
- die Ermöglichung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit anderen koordinierenden Personen und Einrichtungen auf Kommunal- und Landesebene,
- Unterstützung bei bestehenden Versorgungslücken, Stärkung der allgemeinen ambulanten Palliativversorgung
- Ansprechpartner:in für ehrenamtsinteressierte Bürger:innen

Bewerbung um Förderung
für eine:n Netzwerkkoordinator:in nach §39d SGB V



5. Das Palliativnetz HORIZONT als geeignete Netzwerkkoordination

Nach der Richtlinie des GKV- Spitzenverbandes wird ein Netzwerkkoordinator:in von Hospiz- und Palliativnetzwerken gefördert, in denen sich „Einzelpersonen oder Organisationen kooperativ zusammengeschlossen haben, um die Versorgung von Menschen in der letzten Lebensphase zu verbessern“.

Das Palliativnetz HORIZONT organisiert regional, kreisweit im Raum Rendsburg-Eckernförde die palliative und hospizliche Versorgung schwer kranker und sterbender Menschen.

Es ist uns ein Anliegen, nicht nur aus gesundheitspolitischer, sondern aus der gesellschaftspolitischen Verpflichtung heraus, es betroffenen Menschen zu ermöglichen, die letzte Lebenszeit mit zu gestalten unter größtmöglicher Autonomie, Schmerzfreiheit und Geborgenheit in vertrauter Umgebung.

Wir begreifen das Sterben als Teil des Lebens und möchten es unseren Patienten ermöglichen, ihre Menschenwürde zu bewahren und selbstbestimmt die letzte Lebensphase mitzugestalten. Es ist uns ein Anliegen die Rechte und Bedürfnisse Betroffener und ihrer Angehörigen zu stärken, umzusetzen, zu vertiefen, weiterzuentwickeln und neu zu gestalten.

Das bereits bestehende Netzwerk des Palliativnetz HORIZONT bietet eine optimale Grundlage für die zukünftige Arbeit der Netzwerkkoordination. Das Netzwerk umfasst jetzt schon qualifizierte Fachkräfte, ehrenamtliche Mitarbeiter und verschiedene Kooperationspartner. Darunter befinden sich viele (Palliativ-)Mediziner, (Palliativ-)Pflegedienste, ambulante (Kinder- und Jugend-) Hospizdienste, stationäre Hospize, Apotheken, Sanitätshäuser, Therapeuten und Pflegeheime. Weiterhin befinden sich unter dem Dach des Palliativnetz HORIZONT ein SAPV-Team, einen ambulanten Hospizdienst, Beratung, Trauerbegleitung und Bildungsangebote.

Durch diese Angebote sind wir mit Akteuren der Daseinsvorsorge als auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe vernetzt und können als Netzwerkkoordination darauf zurückgreifen.

Dabei wird das Palliativnetz keine Doppelstrukturen schaffen, sondern eine eigenständige Netzwerkkoordination aufbauen.

Gemäß der Richtlinie des GKV- Spitzenverbandes ist es uns ein Anliegen, **organisationsunabhängig und neutral**, eine verlässliche und qualitativ hochwertige Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen durch die Netzwerkpartner im gesamten Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde zu erreichen. Dabei geht es uns insbesondere um den Erhalt ihrer Autonomie, ihrer Menschenwürde sowie das Verbleiben in der gewünschten Umgebung. Das Netzwerk wird aus der Perspektive der Erkrankten heraus institutions- und professionsübergreifend denken und agieren.

Da das Palliativnetz HORIZONT die Fördervoraussetzungen gemäß der Förderrichtlinien erfüllt, können die Tätigkeiten zur Koordination des Netzwerkes ab dem 01.01.2023 aufgenommen werden. Zur verlässlichen Planung, besonders im Hinblick auf die zu besetzenden Personalstelle, bitten wir um Zusage der Förderung für einen Zeitraum von drei Jahren.

Finanzierungsplan Netzwerkkoordination gemäß § 3 Absatz 9 der Förderrichtlinie




Einnahmen	30.111,55 €
Eigenmittel	111,55 €
Zuwendungen Dritter	- €
Spenden	- €
Zuwendungen Kreis RD-ECK	15.000,00 €
Zuwendungen GKV	15.000,00 €

Ausgaben		30.111,55 €
Gehaltskosten	(25€/Stunde, 15 Stunden/Woche)	24.720,00 €
Sachkosten		5.391,55 €
Raumkosten	(Anteilige Kosten für ein Büro)	2.219,55 €
Ausstattungskosten	(Anschaffung von Möbeln und IT (GWG))	2.500,00 €
Reisekosten		240,00 €
Fortbildungskosten		
Post- & Telekommunikationsgebühren	(Anteilige Kosten)	432,00 €

RD 18.17.22
Ort, Datum, Unterschrift

Mit 


 PALLIATIVNETZ HORIZONT
 Kaiserstraße 24 · 24768 Rendsburg
 Tel.: 04331 - 46 39 56-0

Richtlinie des GKV–Spitzenverbandes

**zur Förderung der Koordination der Aktivitäten in regionalen Hospiz–
und Palliativnetzwerken durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen
Netzwerkkoordinator nach § 39d Absatz 3 SGB V**

(Förderrichtlinie)

in der Fassung vom 31.03.2022

In Zusammenarbeit mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene sowie unter Beteiligung der maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hospizarbeit und Palliativversorgung, der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Gegenstand der Förderung und Förderzwecke	5
§ 2 Fördermittelempfänger	6
§ 3 Fördervoraussetzungen.....	7
§ 4 Förderart und Fördervolumen.....	9
§ 5 Förderfähige Ausgaben	10
§ 6 Antragstellung und Verfahren	10
§ 7 Festsetzung und Bewilligung der Fördermittel.....	11
§ 8 Verwendungsnachweisverfahren.....	11
§ 9 Erstattung/Rückzahlung der Fördermittel	12
§10 Inkrafttreten	13
Anlage 1)	14

Präambel

Die Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen stellt aufgrund der Komplexität der Anforderungen und Bedürfnisse der Betroffenen hohe Anforderungen an das gegliederte Versorgungssystem. Im Mittelpunkt der Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen steht das Ziel, eine gute Versorgung bei schwerer Erkrankung und am Lebensende zu gewährleisten. Hierzu zählt auch, Menschen in ihrer letzten Lebensphase Orientierung und Unterstützung zu geben, ihre Lebensqualität zu verbessern, ihre Autonomie und Würde zu erhalten sowie ihnen ein Leben und Sterben individuell in der gewünschten Umgebung zu ermöglichen. Die besonderen Belange der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit lebensverkürzenden Erkrankungen werden entsprechend berücksichtigt.

Versicherten stehen im Rahmen der Hospiz- und Palliativversorgung umfangreiche Leistungen und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Die Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen wird dabei durch unterschiedliche Akteurinnen und Akteure getragen, die ihre Leistungen professionell erbringen. Sie werden in ihrer Arbeit wesentlich durch in Kommunen vorhandene Strukturen und eine Vielzahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer unterstützt.

Um die Hospiz- und Palliativversorgung weiter zu stärken, wurde in § 39d Sozialgesetzbuch V (in der Fassung des GVWG¹) geregelt, dass die Krankenkassen „die Koordination der Aktivitäten in einem regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerk durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator“² mitfördern.

Die Förderung soll dabei gewährleisten, dass bestehende Strukturen und bestehendes ehrenamtliches Engagement grundsätzlich erhalten bleiben. Die bisher und auch weiterhin Verantwortlichen sollen sich nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zurückziehen; vielmehr soll die Finanzierung der Netzwerke durch die Förderung der Netzwerkkoordination von Seiten der Krankenkassen ergänzt und verbessert werden. Deshalb wird die Förderung an die Bedingung geknüpft, dass sich auch Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen der ihnen obliegenden Daseinsvorsorge an der Förderung der Netzwerkkoordination in jeweils gleicher Höhe wie die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen beteiligen. Die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte soll sich dabei nicht in einer ideellen Unterstützung erschöpfen, sondern muss in einer finanziellen Beteiligung an den Personal- und Sachkosten der Netzwerkkoordinatorin oder des Netzwerkkoordinators bestehen. Grundsätzlich ist in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt ein Netzwerk zu fördern, um die Netzwerkarbeit in einer Region zu konzentrieren. Ausnahmen, zum Beispiel in Ballungsräumen oder großen Flächenkreisen, sollen möglich sein, wenn aufgrund der regionalen Struktur die Koordination durch nur ein Netzwerk nicht bedarfsgerecht ist.

¹ Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsentwicklungsgesetz – GVWG), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil I Nummer 44, 19. Juli 2021, hier: Seite 2756.

² § 39d Sozialgesetzbuch V, Absatz 1, ebd.

Da die Netzwerke im Ergebnis nicht nur den Versicherten der Krankenkassen zur Verfügung stehen, sehen die gesetzlichen Regelungen vor, dass sich auch die private Krankenversicherung an der Netzwerkförderung angemessen beteiligen kann.³ In diesem Fall erhöht sich das Fördervolumen um den Betrag der Beteiligung.

Ziel der Förderung ist der Aufbau und die Unterstützung von Netzwerken unter Einbeziehung bestehender Versorgungsstrukturen.

Diese Förderrichtlinie regelt die Voraussetzungen für eine Förderung der Netzwerkkoordination durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator einschließlich der Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung und an die Herstellung von Transparenz über die Finanzierungsquellen der geförderten Netzwerkkoordination. Sie wurde gemeinsam mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene sowie unter Beteiligung der maßgeblichen Spitzenorganisationen der (Kinder-)Hospizarbeit und Palliativversorgung, der kommunalen Spitzenverbände sowie des PKV-Verbandes entwickelt.

³ Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG), Begründung, BT-Drs. 19/26822, Seite 68 folgend.

§ 1**Gegenstand der Förderung und Förderzwecke**

- (1) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen fördern gemäß § 39d°Sozialgesetzbuch V gemeinsam und einheitlich in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt die Koordination der Aktivitäten in einem regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerk durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator. Mit der Förderung der Netzwerkkoordination sollen die regionalen Akteurinnen und Akteure der Hospiz- und Palliativversorgung darin unterstützt werden, sich untereinander besser abzustimmen und ihre Aktivitäten zu koordinieren.
- (2) Gefördert wird in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt eine Netzkoordinatorin oder ein Netzwerkkoordinator von Hospiz- und Palliativnetzwerken, in denen sich Einzelpersonen und Organisationen kooperativ zusammengeschlossen haben, um die Versorgung von Menschen in der letzten Lebensphase zu verbessern. Wichtiges Merkmal der Hospiz- und Palliativnetzwerke ist dabei die Verknüpfung des Gesundheitswesens und der sozialen Daseinsvorsorge. Hierzu sollen die an der Versorgung und Begleitung Beteiligten, wie unter anderem Haus- und Fachärztinnen und -ärzte, Palliativmedizinerinnen und Palliativmediziner, Pflegedienste, Pflegeheime, ambulante Hospizdienste, stationäre Hospize, SAPV-Teams, Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften besser miteinander vernetzt werden. In das Netzwerk sind die an der Versorgung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen beteiligten Versorgungsstrukturen (unter anderem ambulante Kinderhospizdienste, stationäre Kinderhospize, SAPV-Teams für Kinder und Jugendliche und Kinderpalliativstationen) einzubinden.
- (3) Die Netzwerkkoordinatorin oder der Netzwerkkoordinator initiiert und unterstützt aktiv das zielgerichtete Zusammenwirken unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure der Hospiz- und Palliativversorgung. Dabei sind alle Beteiligten, Organisationen und Angebote, die zu einer Verbesserung und Weiterentwicklung der Hospiz- und Palliativversorgung beitragen können, einzubeziehen.

Gefördert werden Netzwerkkoordinatorinnen oder Netzwerkkoordinatoren, die im Rahmen der übergreifenden Koordinierungstätigkeiten insbesondere die nachfolgenden Aufgaben übernehmen:

1. Unterstützung der Kooperation der Mitglieder des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes und Abstimmung und Koordination ihrer Aktivitäten im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung,
2. Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten und Versorgungsangebote der Mitglieder des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes in enger Abstimmung mit weiteren informierenden Stellen auf Kommunal- und Landesebene,
3. Initiierung, Koordinierung und Vermittlung von interdisziplinären Fort- und Weiterbildungsangeboten zur Hospiz- und Palliativversorgung sowie Organisation und

- Durchführung von Schulungen zur Netzwerktätigkeit, soweit dies zur Erreichung eines gemeinsamen Verständnisses für die Zusammenarbeit im Netzwerk erforderlich ist,
4. Organisation regelmäßiger Treffen der Mitglieder des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes zur stetigen bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Netzwerkstrukturen und zur gezielten Weiterentwicklung der Versorgungsangebote entsprechend dem regionalen Bedarf,
 5. Unterstützung von Kooperationen der Mitglieder des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes mit anderen Beratungs- und Betreuungsangeboten wie Pflegestützpunkten, lokalen Demenznetzwerken, Einrichtungen der Altenhilfe sowie kommunalen Behörden und kirchlichen Einrichtungen,
 6. Ermöglichung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit anderen koordinierenden Personen und Einrichtungen auf Kommunal- und Landesebene.

Dabei hat die Netzwerkkoordinatorin oder der Netzwerkkoordinator eine neutrale Rolle einzunehmen.

- (4) Der Aufgabenbereich der Netzwerkkoordinatorin oder des Netzwerkkoordinators umfasst keine über die in Absatz 3 genannten übergreifenden Koordinierungstätigkeiten hinausgehenden Aufgaben und keine Leistungen der Versorgung und Begleitung beziehungsweise Organisation des einzelnen Versorgungsfalles (case management) im Sinne einer versichertenbezogenen Koordination.
- (5) Durch die Förderung soll die Netzwerkarbeit in einer Region konzentriert werden, so dass grundsätzlich in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt nur ein Netzwerk gefördert wird. Ausnahmen, zum Beispiel in Ballungsräumen oder großen Flächenkreisen sind dann möglich, wenn aufgrund der regionalen Struktur die Koordination durch nur ein Netzwerk nicht bedarfsgerecht ist.

§ 2

Fördermittelempfänger

- (1) Die Fördermittel zur Koordination eines Netzwerkes durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator können von Kommunen, selbstständigen Einrichtungen oder unmittelbar am Leistungsgeschehen Beteiligten beantragt werden. Der Antragstellende muss zuverlässig sein und Gewähr für eine zweckgemäße und ordentliche Mittelverwendung bieten.
- (2) Im Hinblick auf die Förderzwecke ist eine neutral ausgestaltete, trägerunabhängige, übergreifende Arbeitsorganisation und Arbeitsweise der Netzwerkkoordinatorin oder des Netzwerkkoordinators zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass keine Überschneidungen mit Aufgaben bestehen, die nicht dem Förderzweck dienen.

§ 3**Fördervoraussetzungen**

- (1) Das Netzwerk setzt sich aus verschiedenen Angeboten sowie Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern der Hospiz- und Palliativversorgung in einer Region zusammen. Solche können insbesondere sein:
 1. Pflegedienste,
 2. Stationäre Pflegeeinrichtungen,
 3. Ärztinnen und Ärzte,
 4. Krankenhäuser,
 5. Ambulante (Kinder-) Hospizdienste (§ 39a Absatz 2 Sozialgesetzbuch V),
 6. Stationäre (Kinder-) Hospize,
 7. SAPV-Teams und SAPV-Teams für Kinder und Jugendliche,
 8. Beraterinnen und Berater der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g Sozialgesetzbuch V,
 9. Allgemeine kommunale oder kirchliche Angebote (zum Beispiel Seelsorge, Trauerbegleitung),
 10. Ambulante Krebsberatungsstellen nach § 65e Sozialgesetzbuch V.
- (2) Das Netzwerk zeichnet sich durch eine neutrale inhaltliche Ausrichtung aus.
- (3) Eine Verknüpfung der Netzwerkkoordination mit kommerziellen Interessen wie die Vermarktung von Fort- und Weiterbildungen oder die Bewerbung von Leistungen oder Produkten, ist nicht zulässig. Über die Finanzierung der Netzwerkkoordination durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator und die beabsichtigte Mittelverwendung ist in den Antragsunterlagen Transparenz herzustellen (Vorlage von geplanten Einnahmen und Ausgaben).
- (4) Es besteht die Pflicht zum sparsamen, wirtschaftlichen und zweckgebundenen Umgang mit Fördermitteln.
- (5) Das Netzwerk hat für alle innerhalb seiner regionalen Ausrichtung tätigen Leistungserbringer und versorgenden Einrichtungen sowie für die ehrenamtlichen und kommunalen Strukturen offen zu stehen und dies auch transparent zu machen.
- (6) Für das Netzwerk liegt eine schriftliche Kooperationsvereinbarung der am regionalen Netzwerk beteiligten Akteurinnen und Akteure vor, in der sich diese verbindlich zur Zusammenarbeit verpflichtet haben. Das Netzwerk muss sich mindestens aus den in Absatz 1 Ziffern 1 – 7 genannten Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern mit unterschiedlicher Trägerschaft zusammensetzen, es sei denn, ein solcher Leistungserbringer ist in der Region nicht vorhanden.
- (7) Für das Netzwerk ist ein Konzept mit folgenden Angaben vorzulegen:

1. Kontaktdaten des Netzwerks (Antragstellender, Netzwerkkoordinatorin oder Netzwerkkoordinator, gegebenenfalls weitere Ansprechpersonen),
2. Angaben zur Struktur des Netzwerks mit Benennung der in der Kooperationsvereinbarung genannten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,
3. Ziele, Inhalte, beabsichtigte Durchführung des Netzwerks,
4. regionale Ausrichtung des Netzwerks:
Sofern die regionale Ausrichtung nicht vollständig den Kreis oder die kreisfreie Stadt umfasst, ist dies im Konzept zu begründen.
5. Definition der Aufgaben der Netzwerkkoordinatorin beziehungsweise des Netzwerkkoordinators entsprechend der Förderzwecke und übergreifenden Koordinierungstätigkeiten nach § 1. Dabei ist darzustellen und im Antrag zu belegen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Netzwerkkoordinatorin oder der Netzwerkkoordinator Aufgaben ausschließlich für die Netzwerkkoordination oder gegebenenfalls zusätzlich Tätigkeiten bei Leistungserbringern wahrnimmt,
6. Angaben zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit der Netzwerkkoordinatorin oder des Netzwerkkoordinators unter Angabe des Stellenanteils,
7. Angaben zum internen Qualitätsmanagement,
8. Ausführungen zu den Kompetenzen der Netzwerkkoordinatorin oder des Netzwerkkoordinators.

Die Netzwerkkoordinatorin oder der Netzwerkkoordinator soll über folgende Kompetenzen verfügen

- a) Grundwissen über Strukturen und Prozesse des Gesundheitswesens, insbesondere über die Hospiz- und Palliativversorgung,
 - b) Kenntnisse regionaler Strukturen des Gesundheitswesens,
 - c) Erfahrungen im Projektmanagement und in der Netzwerkarbeit/Netzwerkpflege,
 - d) soziale Kompetenz,
 - e) Kommunikations- und Gesprächsführungskompetenz,
 - f) Organisations- und Leitungskompetenz,
 - g) Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Medienkompetenz/Wissen über die Nutzung von Zugangswegen sozialer Medien.
- (8) Die Netzwerkkoordinatorin oder der Netzwerkkoordinator soll beim Antragsteller beschäftigt sein und über einen Arbeitsvertrag verfügen.
- (9) Es ist ein Finanzierungsplan zu den Kosten der Netzwerkkoordinatorin oder des Netzwerkkoordinators vorzulegen:
Im Finanzierungsplan sind die gesamten geplanten Einnahmen (unter anderem Eigenmittel, Zuwendungen Dritter (wie zum Beispiel der PKV), Spenden, Zuwendungen des Kreises oder der kreisfreien Stadt, Kostenerstattungen und so weiter) und Ausgaben für die Netzwerkkoordination durch die Netzwerkkoordinatorin oder den Netzwerkkoordinator vorzulegen. Die benötigten Fördermittel sind durch Erläuterungen nachvollziehbar und realistisch darzustellen und zu beziffern.

- (10) Die Förderung setzt – auch bei Erfüllung aller vorgenannten Voraussetzungen – zusätzlich voraus, dass sich der Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder der das Netzwerk aktiv ist, in jeweils mindestens gleicher Höhe an der Finanzierung der Netzwerkkoordination durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator wie die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen beteiligt. Hierzu ist den Antragsunterlagen eine Bestätigung des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu einer bereits zugesagten oder gegebenenfalls in Abhängigkeit von der Förderung der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen beabsichtigten Förderung beizufügen. Aus der Bestätigung müssen sich insbesondere der Förderbetrag sowie der Förderzeitraum des Kreises oder der kreisfreien Stadt ergeben.
- (11) Sofern in einer Region, in der nur Bedarf für ein Netzwerk besteht, mehrere Antragsstellende die Fördervoraussetzungen erfüllen, erhält der Antragsstellende die Förderung, der nach seinem Gesamtkonzept die weitergehendere Verankerung in der regionalen Versorgungsstruktur nachweist.
- (12) Sofern für eine Region, in der ein nach § 39d Sozialgesetzbuch V gefördertes Netzwerk vorhanden ist, ein weiterer Antrag auf Förderung gestellt wird, soll sich der Antragstellende mit dem bestehenden Netzwerk abstimmen und im Antrag darlegen, aus welchen Gründen die Etablierung eines zusätzlichen Netzwerks als erforderlich angesehen wird.

§ 4

Förderart und Fördervolumen

- (1) Die Förderung der Netzwerkkoordination durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator erfolgt als Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben. Je Netzwerk der Hospiz- und Palliativversorgung sind Personal- und Sachkosten für eine Netzwerkkoordinatorin beziehungsweise einen Netzwerkkoordinator bis zu maximal 15.000 Euro je Kalenderjahr förderfähig; dabei darf die Fördersumme der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen den Förderbetrag des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht überschreiten.
- (2) Der PKV-Verband informiert den Spitzenverband Bund der Krankenkassen jeweils bis zum 31.07. eines Jahres darüber, ob sich die PKV-Unternehmen an der regionalen Förderung der Netzwerkkoordination durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator im Folgejahr beteiligen.
- (3) Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen wird die Förderung jeweils grundsätzlich für ein Jahr gewährt (Förderjahr). Das Förderjahr entspricht dem Kalenderjahr. Besteht der Anspruch nicht für ein gesamtes Kalenderjahr, so ist der maximale Förderbetrag anteilig zu berechnen.
- (4) Sofern der an der Finanzierung beteiligte Kreis oder die kreisfreie Stadt eine längerfristige Finanzierungszusage gibt, ist eine Förderzusage im entsprechenden zeitlichen Umfang möglich.

- (5) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jeweils längstens für ein Kalenderjahr. Im Bewilligungsbescheid sind der Umfang des Förderbetrags, die Finanzierungsart „Anteilsfinanzierung“ sowie die Auszahlungsmodalitäten festzusetzen.
- (6) Die bewilligte Fördersumme bildet in jedem Fall den Höchstbetrag der Förderung.

§ 5

Förderfähige Ausgaben

- (1) Förderfähig sind Sach- und Personalkosten für die Netzwerkkoordinatorin oder den Netzwerkkoordinator nach Absatz 2, welche ausschließlich dem geplanten Vorhaben zugeordnet und im Förderjahr entstanden sind. Es werden ausschließlich Aufwände gefördert, die für die Koordination der Netzwerktätigkeiten entsprechend der definierten Förderzwecke anfallen und nicht bereits durch Dritte finanziert werden.
- (2) Förderfähig sind Bruttopersonalkosten der Netzwerkkoordinatorin oder des Netzwerkkoordinators (Bruttolöhne zuzüglich Personalnebenkosten) sowie Sachkosten der Netzwerkkoordinatorin oder des Netzwerkkoordinators, die durch die Förderziele bedingt sind beziehungsweise der Erreichung der Förderziele dienen. Zu den Sachkosten zählen (anteilige) Raum- und Raumnutzungskosten (Miet- und Mietnebenkosten inklusive Energiekosten und Reinigungskosten), Kosten der Ausstattung (Büromaterial einschließlich Fachliteratur, Büromöbel/-technik [nur geringwertige Wirtschaftsgüter]), Reisekosten und gegebenenfalls Fortbildungskosten sowie Post- und Telekommunikationsgebühren.

§ 6

Antragstellung und Verfahren

- (1) Die Beantragung von Fördermitteln gemäß § 39d Sozialgesetzbuch V erfolgt auf Landesebene bei der durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen benannten fördernden Stelle. Als fördernde Stelle ist ein federführender Verband/eine federführende Ersatzkasse zu benennen. Sofern die Federführerschaft in bestimmten Abständen wechselt, ist dies transparent zu kommunizieren.
- (2) Der Förderantrag ist schriftlich im Original anhand der von den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen ggf. zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu stellen. Anträge sind vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig unter Berücksichtigung der geltenden Antragsfrist einzureichen. Bei Vorlage unvollständiger oder fehlerhafter Unterlagen setzt die fördernde Stelle eine einmalige Nachfrist von vier Wochen. Werden die erforderlichen Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, kann der Antrag abgelehnt werden.
- (3) Als Antragsfrist für das nachfolgende Kalenderjahr gilt jeweils der 30.09. eines Jahres, sofern im Rahmen der Verfahrensregelungen nach § 7 Absatz 1 keine abweichenden Regelungen auf Landesebene getroffen werden. Anträge für das Förderjahr 2022 sollen bis spätestens 30.09.2022 gestellt werden.

- (4) Dem Antrag sind gemäß Fördervoraussetzungen nach § 3 folgende Unterlagen beizufügen:
1. Schriftliche Kooperationsvereinbarung gem. § 3 Absatz 6,
 2. Konzept gem. § 3 Absatz 7,
 3. Finanzierungsplan gem. § 3 Absatz 9,
 4. Betätigung des Kreises oder der kreisfreien Stadt gem. § 3 Absatz 10; darin sollte eine Aussage enthalten sein, dass das dem Förderantrag zu Grunde liegende Netzwerk keine Doppelstruktur darstellt.
- (5) Der Antrag ist von Vertretungsberechtigten des Antragstellenden zu unterzeichnen.

§ 7

Festsetzung und Bewilligung der Fördermittel

- (1) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen regeln das Verfahren der gemeinsamen Bewertung und Entscheidung über die Festsetzung und Bewilligung der Fördermittel sowie der Verwendungsnachweisprüfung. Dabei sind insbesondere Regelungen über eine Beteiligung der mitfinanzierenden Kreise oder kreisfreien Städte sowie zur Herstellung des Benehmens mit den für die Gesundheit und Pflege jeweils zuständigen obersten Landesbehörden vorzusehen.
- (2) Das Antragsverfahren soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Antragsfrist und Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen abgeschlossen werden.
- (3) Die Antragstellenden erhalten einen Bescheid über die Förderung oder Ablehnung ihres Antrags. Mit dem Bewilligungsbescheid wird das Auszahlungsverfahren festgeschrieben; er kann mit Allgemeinen Nebenbestimmungen versehen werden. Dabei können auch Regelungen zu den Mitteilungspflichten des Fördermittelnehmers vorgesehen werden, insbesondere für den Fall, dass entgegen der Förderbestätigung des Kreises oder der kreisfreien Stadt keine Auszahlung durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt erfolgen sollte. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass der Kreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt eine Förderung in Höhe der von ihr erteilten Förderbestätigung tatsächlich leistet.

§ 8

Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist in einem Verwendungsnachweis gegenüber der fördernden Stelle nach § 6 Absatz 1 zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist von Vertretungsberechtigten des Antragsstellenden zu unterzeichnen.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher

Abfolge entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Vorhaben (Netzwerkkoordination durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator) zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben in einer zeitlichen Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen stellen mit dem Antragsformular ein Muster für die Belegliste zur Verfügung. Im Sachbericht sind die wichtigsten Ausgabenpositionen des zahlenmäßigen Nachweises zu erläutern. Dazu zählen insbesondere auch die Einnahmen durch Dritte. Zudem ist darzustellen, ob Ziele, Inhalte und die Durchführung der Netzwerkkoordination, wie im Antrag dargestellt, erreicht wurden.

- (3) Erzielt die Fördermittelempfängerin beziehungsweise der Fördermittelempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen für die Netzwerkkoordination als im Rahmen der Antragstellung absehbar, sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen oder können gegebenenfalls für eine Förderung im Folgejahr angerechnet werden
- (4) Die fördernde Stelle nach § 6 Absatz 1 hat jederzeit das Recht, ergänzend zum Verwendungsnachweis weitere Unterlagen einzusehen, die mit der Förderung im Zusammenhang stehen. Belege können in Kopie kostenfrei angefordert oder als Originalbelege vor Ort eingesehen werden. Das diesbezügliche Vorgehen entscheidet die fördernde Stelle.
- (5) Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge et cetera) mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren. Es ist sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere auch nach einem Ämterwechsel oder nach Auflösung der Netzwerkstruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.
- (6) Im Bewilligungsbescheid wird die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises bekannt gegeben. Das Nähere zu den Verwendungsnachweisen wird im Bewilligungsbescheid geregelt.

§ 9

Erstattung/Rückzahlung der Fördermittel

- (1) Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 1. die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
 2. die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,

3. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben für die Netzwerkkoordination oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen).
- (2) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

§ 10

Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt erstmalig zum 01.04.2022 in Kraft.

Anlage 1)**Gesetzliche Grundlage: § 39d Sozialgesetzbuch V****Förderung der Koordination in Hospiz- und Palliativnetzwerken durch einen Netzwerkkoordinator**

- (1) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen fördern gemeinsam und einheitlich in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt die Koordination der Aktivitäten in einem regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerk durch einen Netzwerkkoordinator. Bedarfsgerecht kann insbesondere in Ballungsräumen auf Grundlage von in den Förderrichtlinien nach Absatz³ festzulegenden Kriterien die Koordination eines Netzwerkes durch einen Netzwerkkoordinator in mehreren regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken für verschiedene Teile des Kreises oder der kreisfreien Stadt gefördert werden. Die Förderung setzt voraus, dass der Kreis oder die kreisfreie Stadt an der Finanzierung der Netzwerkkoordination in jeweils gleicher Höhe wie die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen beteiligt ist. Die Fördersumme für die entsprechende Teilfinanzierung der Netzwerkkoordination nach Satz 1 beträgt maximal 15 000 Euro je Kalenderjahr und Netzwerk für Personal- und Sachkosten des Netzwerkkoordinators. Die Fördermittel werden von den Landesverbänden der Krankenkassen und von den Ersatzkassen durch eine Umlage gemäß dem Anteil ihrer eigenen Mitglieder gemessen an der Gesamtzahl der Mitglieder aller Krankenkassen im jeweiligen Bundesland erhoben und im Benehmen mit den für Gesundheit und Pflege jeweils zuständigen obersten Landesbehörden verausgabt. Im Fall einer finanziellen Beteiligung der privaten Krankenversicherungen an der Förderung erhöht sich das Fördervolumen um den Betrag der Beteiligung.
- (2) Aufgaben des Netzwerkkoordinators sind übergreifende Koordinierungstätigkeiten, insbesondere
1. die Unterstützung der Kooperation der Mitglieder des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes und die Abstimmung und Koordination ihrer Aktivitäten im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung,
 2. die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten und Versorgungsangebote der Mitglieder des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes in enger Abstimmung mit weiteren informierenden Stellen auf Kommunal- und Landesebene,
 3. die Initiierung, Koordinierung und Vermittlung von interdisziplinären Fort- und Weiterbildungsangeboten zur Hospiz- und Palliativversorgung sowie die Organisation und Durchführung von Schulungen zur Netzwerktätigkeit,
 4. die Organisation regelmäßiger Treffen der Mitglieder des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes zur stetigen bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Netzwerkstrukturen und zur gezielten Weiterentwicklung der Versorgungsangebote entsprechend dem regionalen Bedarf,
 5. die Unterstützung von Kooperationen der Mitglieder des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes mit anderen Beratungs- und Betreuungsangeboten wie

- Pflegestützpunkten, lokalen Demenznetzwerken, Einrichtungen der Altenhilfe sowie kommunalen Behörden und kirchlichen Einrichtungen,
6. die Ermöglichung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit anderen koordinierenden Personen und Einrichtungen auf Kommunal- und Landesebene.
- (3) Die Grundsätze der Förderung nach Absatz 1 regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Förderrichtlinien erstmals bis zum 31. März 2022 einschließlich der Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung und an die Herstellung von Transparenz über die Finanzierungsquellen der geförderten Netzwerkkoordination. Bei der Erstellung der Förderrichtlinien sind die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hospizarbeit und Palliativversorgung, die kommunalen Spitzenverbände und der Verband der privaten Krankenversicherung zu beteiligen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen berichtet dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31. März 2025 über die Entwicklung der Netzwerkstrukturen und die geleistete Förderung. Die Krankenkassen sowie deren Landesverbände sind verpflichtet, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen die für den Bericht erforderlichen Informationen insbesondere über die Struktur der Netzwerke sowie die aufgrund der Förderung erfolgten Koordinierungstätigkeiten und die Höhe der Fördermittel zu übermitteln.